

Bewertung des Bundestagswahlprogramms 2021 von DIE LINKE.

	Vorhaben	Bewertung
Wirtschaftspolitik	<p>Zahlungssysteme (S. 76): „Digitale Zahlungssysteme regulieren Internetkonzerne entwickeln für ihre Hard- und Softwareprodukte eigene Bezahlsysteme (zum Beispiel ApplePay, AmazonPay, Ebay-Tochter PayPal u. a.) oder denken über die Etablierung eigener Parallelwährungen nach (siehe Diem-Pläne von Facebook u. a.).</p> <ul style="list-style-type: none"> Digitale Zahlungen ermöglichen die Erstellung von persönlichen Profilen und Rückschlüsse auf sensible persönliche Informationen. Daher wollen wir das Recht auf Bargeldzahlung gesetzlich verankern. Digitales Bezahlen muss mindestens bei kleineren Beträgen auch anonym möglich sein. Den Datenschutz bei digitalen Zahlungsdiensten regulieren wir streng. Wir setzen eine strikte Trennung zwischen Bezahl- und andere Diensten der Konzerne durch. Geld und Währung müssen Teil staatlicher Souveränität bleiben, eine schleichende Privatisierung lehnen wir ab. Innovative Finanztechnologieunternehmen (FinTechs) bzw. ihre Plattformen müssen mit ihren Finanzdienstleistungen denselben Regeln und Gesetzen unterworfen sein, wie sie heute für konventionelle Finanzdienstleister (zum Beispiel Banken und Versicherungen) gelten. Um im Dickicht der neuen Zahlungsinstrumente das Heft nicht aus der Hand zu geben, soll die Europäische Zentralbank 	<p>Die Linke befürchtet bei digitalen Zahlungsoptionen Rückschlüsse auf sensible persönliche Daten und schließt daraus, dass das Recht auf Barzahlung gesetzlich verankert werden muss. Beide Aussagen sind kritisch zu sehen.</p> <p>Zum einen muss eine digitale Zahlung nicht zwangsläufig persönliche Daten veräußern, beispielsweise wäre eine SEPA-Überweisung ohne verpflichtende Nennung der IBAN und des Namens des Zahlers eine Umsetzungsmöglichkeit.</p> <p>Zum anderen ist das Recht auf Barzahlung mit der Einstufung als staatliches Zahlungsmittel bereits erfolgt. Es steht zu befürchten, dass hier eine Pflicht zur Bargeldakzeptanz gemeint ist, was bislang nicht umgesetzt wurde und die Entwicklung von neuen Verkaufsmodellen behindert (z.B. Automaten, E-Commerce). Daher sollte die Formulierung konkretisiert werden, ein überlagerndes Recht der Vereinbarung von Zahlungsweisen zwischen den Akteuren sollte möglich bleiben (Vertragsfreiheit).</p> <p>Die Einschätzung zum digitalen Euro wird geteilt. Die Einführung eines staatlichen digitalen Geldes könnte den Wettbewerb fördern und ein Instrument auf Augenhöhe zu den privaten „Stable Coins“ bieten. (UB)</p>

	<p>einen »digitalen Euro« einführen. Der digitale Euro soll ein von der EZB garantiertes gesetzliches Zahlungsmittel sein, das Privatpersonen in begrenztem Maße und unverzinst auf Girokonten bei der EZB halten können. Nur mit einer öffentlichen Alternative zu den Bezahlssystemen der großen (Internet-)Konzerne und ihrer Datensammelwut lässt sich glaubwürdig ein europäisches Datenschutzniveau durchsetzen.“</p>	
	<p>Vermögensteuer (S. 86): „DIE LINKE fordert eine Vermögensteuer mit einem progressiven Tarif und einem Freibetrag für Privatvermögen von 1 Million Euro pro Person (ohne Schulden). Wer etwa mit einer Eigentumswohnung in der Innenstadt »Papiermillionär« ist, wird nicht belastet. [...] Der Freibetrag für Betriebsvermögen liegt bei 5 Millionen Euro. Altersvorsorge soll von der Steuer ausgenommen werden. Der Eingangssteuersatz der Vermögensteuer startet bei 1 Prozent und steigt bis zu einem Nettovermögen von 50 Millionen Euro stetig an. Ab 50 Millionen Euro greift der Höchststeuersatz von 5 Prozent. Das ist angemessen, weil große Vermögen besonders hohe Renditen abwerfen. Zudem ist bei sehr großen Vermögen auch eine Umverteilung zu Lasten von Vermögenssubstanz erforderlich. Die geschätzten Einnahmen liegen dann jährlich bei 58 Milliarden Euro.“</p>	<p>Das Bundesverfassungsgericht und die Wissenschaft sehen die Vermögensteuer als eine Sollertragsteuer an, die zur Einkommensbesteuerung hinzukommt. Damit sind Steuersätze, die zu einem Abbau des Vermögens führen, unzulässig. Genau dies beabsichtigt aber Die Linke mit Steuersätzen von bis zu 5 Prozent. Dieser Steuersatz dürfte in vielen Fällen zu einer Steuerlast von 100 Prozent oder mehr auf Kapitaleinkünfte führen. Davon wären auch Betriebsvermögen betroffen, weil viele Unternehmen ein höheres Eigenkapital haben. Die Vernichtung von Arbeitsplätzen wäre die Folge. Außerdem sind bei den besonders im Fokus stehenden großen Vermögen die Beträge meist in Sachwerten gebunden. Wertsteigerungen dieser Sachwerte führen bis zur Veräußerung aber nicht zu einer Rendite, egal ob es sich um Aktien, andere Unternehmensanteile oder Immobilien handelt. (RB)</p>

<p>Vermögensabgabe (S. 86): „Für die Bewältigung der Coronakrise wollen wir eine Vermögensabgabe erheben. Diese soll für Nettovermögen über 2 Millionen Euro (für Betriebsvermögen ist der Freibetrag 5 Millionen Euro) erhoben werden. Die Vermögensabgabe ist progressiv von 10 bis 30 Prozent gestaffelt und kann über zwanzig Jahre in Raten gezahlt werden. Die jährliche Belastung des Nettovermögens beträgt so zwischen 0,1 und 1,5 Prozent. Die geschätzten Einnahmen liegen bei 310 Milliarden Euro über zwanzig Jahre.“</p>	<p>Vermögensvernichtung ist Arbeitsplatzvernichtung. Zur Bewältigung der Finanzierungslasten der Finanzkrise wurde keine Vermögensabgabe gebraucht, jetzt wird ebenfalls keine gebraucht. (RB)</p>
<p>Erhöhung der Erbschaftsteuer (S. 86 f.): „Reichtum wird vererbt, – meist ohne dass nennenswerte Steuern bezahlt werden. Gerade die Superreichen können ihr Millionenvermögen in Unternehmensanteilen steuerfrei vererben oder verschenken. Wir werden dafür sorgen, dass die Steuerschlupflöcher geschlossen werden. Zu dem Zweck sollen die heute existierenden Privilegien für Betriebsvermögen bei Erbschaften und Schenkungen entfallen. Wir werden die Erbschaftsteuer auf hohe Erbschaften erhöhen. Normales, selbstgenutztes Wohneigentum bleibt freigestellt. Mehreinnahmen im Jahr: 8 bis 10 Milliarden Euro.“</p>	<p>Die Privilegien für Betriebsvermögen sichern Arbeitsplätze. Müsste bei einer Übertragung Erbschaftsteuer gezahlt werden, wird dem Unternehmen Liquidität entzogen und wichtige Zukunftsinvestitionen sind nicht möglich. (RB)</p>
<p>Schuldenbremse (S.87): „Was langfristig wirkt, muss auch langfristig finanziert werden: Die Schuldenbremse und der europäische Fiskalpakt blockieren langfristige Entwicklungen und sollen Privatisierung vorantreiben. Die Schuldenbremse ist volkswirtschaftlich unsinnig und gehört abgeschafft. Sie befördert die Privatisierung der öffentlichen Infrastruktur, die häufig noch teurer für die Steuerzahler*innen ist, da die Allgemeinheit dann den privaten Investoren hohe Renditen finanzieren muss. Stattdessen müssen wieder Kredite im Umfang der Investitionen möglich sein. Denn die Zinsen, die der Staat derzeit am Kapitalmarkt aufbringen muss, sind extrem niedrig, und eine gute Infrastruktur nützt auch noch unseren Enkelkindern. Deshalb ist es sinnvoll, die</p>	<p>Mit dem Finanzreformgesetz von 1969 wurde schon einmal die Höhe der zulässigen Staatsverschuldung an die staatlichen Investitionen gekoppelt. Bis zur Einführung der Schuldenbremse 2009 lautete Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG: „Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten.“ Die Folge war eine stetig zunehmende Staatsverschuldung, die nur bedingt wachstumsfördernd wirkte. Zudem kann die Zinsentwicklung über eine Frist von mehreren Jahrzehnten nicht prognostiziert werden. Da Staatsschulden in der Regel nicht oder nur in sehr geringem Umfang zurückgezahlt werden, muss nach einem Ende der Niedrigzinsphase der gesamte Schuldenstand sukzessive zu höheren Zinsen refinanziert werden. Dies kann die künftigen haushaltspolitischen Spielräume und die Möglichkeit, auf künftige Krisen reagieren zu können, stark einschränken. (RB)</p>

<p>Finanzierung von Investitionen auch über Kredite zu strecken. Solange die Schuldenbremse existiert und eine Tilgungsverpflichtung für die Coronakredite des Bundes besteht, muss die Tilgung auf mindestens fünfzig Jahre gestreckt werden. Aufwendungen für Zinszahlungen dürfen den Verschuldungsspielraum nicht zusätzlich einschränken. Dadurch wird der finanzielle Spielraum auch innerhalb der Schuldenbremse erweitert.“</p>	
<p>Reform der Einkommensteuer (S.88): „Höhere Einkommen wollen wir stärker besteuern. Ab 70.000 Euro zu versteuerndem Einkommen im Jahr beträgt der Steuersatz 53 Prozent. [...] Wir sehen zwei Stufen einer gesonderten Reichensteuer vor: 60 Prozent für Einkommen oberhalb der aktuellen Reichensteuer-grenze von 260.533 Euro und 75 Prozent für Einkommen oberhalb von 1 Million Euro zu versteuerndem Einkommen. Einkommen aus Kapitalerträgen sollen nicht weiter bevorzugt werden, sondern nach denselben Sätzen versteuert werden wie alle Einkommen. Die Abgeltungsteuer von 25 Prozent werden wir abschaffen, Einschränkungen der Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen sowie den Sparerpauschbetrag allerdings beibehalten.“</p>	<p>Die Einkommensteuer ist auch eine Unternehmensteuer. Familienunternehmen würden durch die Reformpläne wesentlich höher belastet als heute. Dies mindert die Fähigkeit Zukunftsinvestitionen durchzuführen und gefährdet so Arbeitsplätze. (RB)</p>
<p>Grunderwerbsteuer und Share-Deals (S.89): „Durch steigende Immobilienpreise und die in fast allen Bundesländern angehobenen Steuersätze der Grunderwerbsteuer ist die Steuerbelastung für die meisten Immobilienerwerbe deutlich gestiegen. Immobilienkonzerne hingegen, die große und sehr große Immobilienpakete kaufen, kommen durch sogenannte Share Deals meist davon, ohne Steuern zu zahlen. Sie kaufen formal nicht die Immobilien, sondern die Mehrheit (bis zu 90 Prozent) der Anteile (englisch</p>	<p>Missbräuchliche Gestaltungen durch Share Deals müssen unterbunden werden. Dies gilt aber nur für Fälle, in denen der Erwerber tatsächlich das Ziel hat, Grundeigentum zu erwerben. Im Fall von Unternehmensveräußerungen oder unternehmensinternen Umstrukturierungen darf keine Grunderwerbsteuer fällig werden, wenn unter anderem auch Grundstücke zum Betriebsvermögen gehören. (RB)</p>

	<p>»shares«) an den jeweiligen Firmen, die die Immobilien besitzen. Wir fordern eine Reform der Grunderwerbsteuer, sodass auch anteilige Immobilienkäufe (ab über 50 Prozent) dann entsprechend auch anteilig besteuert werden. Dadurch werden Share Deals weitgehend unattraktiv.“</p>	
	<p>Datenschutz und Transparenz (S.142): „Wir wollen Datenschutz und Transparenz weltweit! In allen Technologiebereichen brauchen wir globale Kooperation, um ein Regelwerk zu schaffen, das verbindliche Datenschutzregeln für Robotik, Datenflüsse und künstliche Intelligenz schafft und die Algorithmen transparent macht.“</p>	<p>Pauschale Technologieskepsis entspricht nicht der Herangehensweise des HDE. Gerade im Handel sind Algorithmen zum wichtigen Differenzierungsmerkmal geworden. Derzeit können neue Geschäftsmodelle vielfach mit besseren Mess- und Analysemethoden von Daten überzeugen. Wenn die Kerninhalte von Algorithmen wie Kriterien und deren Gewichtungen offengelegt werden müssen, verschwindet der Anreiz für Weiter- und Neuentwicklungen. Zudem macht Transparenz Algorithmen manipulierbar, sodass beispielsweise irrelevante aber algorithmisch optimierte Webseiten auf den Top-Rankingplätzen von Suchmaschinen landen können. (DKS/DB)</p>
	<p>Plattformstrukturgesetz (S. 93): „Wir wollen Plattformgenossenschaften und öffentlich- rechtlich betriebene Plattformen als Alternativen fördern. Durch ein Plattformstrukturgesetz wollen wir Selbstbegünstigung der IT- Unternehmen verbieten, Datenschutz sicherstellen und die Interoperabilität und Portabilität der Nutzerdaten sanktionsbewehrt garantieren. Alle kommerziellen Dienste und Softwarehersteller müssen verpflichtet werden, den Import und Export aller persönlichen Inhalte in offenen Formaten anzubieten. Diese Hersteller müssen auch verpflichtet werden, auf ihren Plattformen die Nutzung auf ihre privaten Konten mit ihren Diensten konkurrierenden Angeboten zu ermöglichen.“</p>	<p>Auch der HDE setzt sich für Interoperabilität bei Software und Internetdiensten sowie Plattformanbietern ein. Eine Übertragung und Nutzung der persönlichen Daten muss für alle Nutzer:innen gewährleistet sein. Wir halten eine Sanktionspolitik für den Wirtschaftsstandort Deutschland jedoch nicht für förderlich und sprechen uns für entsprechende Anreize und europäische Regulierungen aus, um die Wirksamkeit der Forderungen zu erhöhen. (DKS/DB)</p>
	<p>Besteuerung von Digitalkonzernen (S. 93 / 142): "Digitalkonzerne müssen in den Ländern Steuern zahlen, in denen sie wirtschaftlich aktiv sind. [...] Das Konzept der virtuellen Betriebsstätte muss auch im Steuerrecht verankert werden." "Wir lehnen die Bestrebungen großer Digitalkonzerne ab, ihre Interessen in internationalen Handelsverträgen zu E-Commerce</p>	<p>Der HDE unterstützt die Forderung einer Einführung der digitalen Betriebsstätte, wie sie bereits von der EU-Kommission vorgeschlagen wurde. Die Besteuerung muss dort stattfinden, wo Gewinne erwirtschaftet werden. Aber: Nationale Alleingänge können das Problem nicht lösen. Sie führen de facto zu einer Doppelbesteuerung heimischer Online-Händler und erschweren somit auch den ohnehin krisengebeutelten stationären Händlern den Einstieg in den digitalen Handel. (DKS/DB)</p>

	<p>bzw. im Rahmen der WTO festzuschreiben. So sollen den Staaten die Möglichkeiten genommen werden, Tätigkeiten der Konzerne zu regulieren und zu besteuern. Wir wollen Regulierungs- und Besteuerungsmöglichkeiten sichern und Mindeststandards durchsetzen."</p>	
	<p>Künstliche Intelligenz regulieren, ethische Richtlinien gegen Diskriminierung schaffen (S. 97): "Der Einsatz sogenannter künstlicher Intelligenz (KI) muss gesetzlich reguliert werden, um gemeinwohlorientierte Anwendung sicherzustellen.</p> <p>Sämtliche für Entscheidungen eingesetzte Algorithmen müssen von unabhängigen Stellen auf Diskriminierungsfreiheit geprüft werden. Wir wollen ethische Richtlinien für die Schaffung von Algorithmen.</p> <p>Bei Anwendung von KI auf personenbezogene Daten müssen demokratische Gestaltungsmöglichkeiten, weitgehender Datenschutz und freie Meinungsbildung in digitalen Medien gewährleistet sein. KI muss hierbei sozialer Spaltung, Monopolisierungstendenzen in der Wirtschaft durch wenige Technologiekonzerne und Überwachung entgegenwirken."</p>	<p>Eine staatliche Überprüfung oder Zwang zur Offenlegung von Algorithmen würde Unternehmen einer allgemeinen a priori Kontrolle unterwerfen und somit einen übermäßig starken Eingriff in die Geschäftsautonomie eines jeden Unternehmers bedeuten.</p> <p>Algorithmen sind entscheidend an der Gestaltung moderner Handelsunternehmen beteiligt: Sie ermöglichen eine Anpassung des Produktangebots an die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Kunden, erlauben eine Abschätzung des Zahlungsausfallrisikos und optimieren Absatzprognosen und Liefer Routen. Die dahinterstehenden Entscheidungen sind nicht neu. Auch im klassischen Tante-Emma-Laden schlägt der Händler Stammkunden ihre Lieblingsprodukte vor und lässt nur vertrauenswürdige Kunden anschreiben – diese Entscheidungen sind Teil der unternehmerischen Freiheit und integrativer Bestandteil der Unternehmensstrategie. (DKS/DB)</p>
	<p>Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (S. 97): "Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung erleichtert neue Beteiligungsformate für demokratische Entscheidungen, transparente Entscheidungen und schnellere Bearbeitung von Bürgeranliegen."</p>	<p>Der HDE unterstützt die Forderung einer verstärkten Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, die Handelsunternehmen im Umgang mit öffentlichen Stellen zugutekommt. Die Verwaltung muss ihre Vorreiterrolle wahrnehmen und die Digitalisierung der Innenstadt vorantreiben, um weiterhin den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken. (DKS/DB)</p>
	<p>Recht auf Breitband, Ausbau und Verstaatlichung des Netzes (S. 93f.): "Alle Wohnungen sollen Glasfaseranschluss (FFTH) erhalten. Wir wollen ein einheitliches Mobilfunknetz aus einer Hand, das eine Abdeckung der gesamten Fläche sichert. Ein einziges Netz</p>	<p>Eine Verstaatlichung der Telekommunikationsnetze lehnen wir genauso wie ein Recht auf einen Breitbandzugang ab. Effizienter und nachhaltiger Netzausbau muss Wirtschaftlichkeitsprinzipien berücksichtigen. (DKS/DB)</p>

	<p>ist kostengünstiger als parallele Netze und mindert die Strahlenbelastung. Die Konkurrenz der Anbieter führt zu unnötigen Mehrfachstrukturen und an vielen Stellen zu gar keinem Netz. Netzausbau und –betrieb sollen deswegen durch die öffentliche Hand erfolgen. Das sichert eine flächendeckend gute Netzqualität sowie die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. Eine bundeseigene Gesellschaft betreibt das öffentliche Mobilfunknetz. Die Telekommunikationsunternehmen können ihre Dienstleistungen über das öffentliche Netz anbieten."</p> <p>"DIE LINKE setzt sich dafür ein, dass alle Menschen digitale und andere öffentliche Dienstleistungen nutzen können, unabhängig vom Geldbeutel. Internet muss zur Grundversorgung zählen. Telefonanschluss und Internet dürfen (wie Strom und Wasser) nicht abgestellt werden, auch nicht bei Zahlungsrückstand."</p>	
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Standort- und Verkehrspolitik</p>	<p>Mietendeckel für Kleingewerbe (S. 12): „Wir wollen eine gesetzliche Regelung im Bund schaffen, sodass Länder und Kommunen rechtssicher Mietendeckel für Kleingewerbe, Handwerk, kulturelle Einrichtungen sowie für soziale und gemeinnützige Träger einführen können.“</p>	<p>Die Begrenzung ausufernder Mieten erhöht an sich die Wirtschaftlichkeit und Resilienz auch kleinerer Handelsunternehmen. Da die Gewerbemieten jedoch sehr individuell ausgehandelt werden, erscheint ein staatlich verordneter Gewerbemietendeckel kaum rechtssicher realisierbar. Zurzeit reagiert der Markt auf die Umsatzausfälle im Einzelhandel durch z.T. sehr deutliche Mietreduzierungen. (MR)</p>
	<p>Verbot gewerblicher Außenwerbung in Innenstädten (S. 45): „Zukunftsfeste Städte heißt auch schönere Städte ohne Werbung. Wir werden uns für ein Verbot gewerblicher Außenwerbung in Innenstädten einsetzen.“</p>	<p>Die Steigerung der Attraktivität in den Innenstädten ist ein richtiger Ansatz. Attraktivität von Innenstädten wird von den Bürgern in der Mehrheit durch ansprechend Gebäude sowie die gute Gestaltung öffentlicher Räume übersetzt. In Bezug auf die Werbeanlagen haben sich jedoch in den letzten Jahrzehnten „Werbe- und Gestaltungssatzungen“ in den Kommunen bewährt. Diese lassen den Gewerbetreibenden Möglichkeiten der Eigenwerbung, ohne die Gebäude zu dominieren oder negativ zu beeinflussen. Es sei daran erinnert, dass auch in historischen Welterbestätten gute Erfahrungen mit Werbe- und Gestaltungssatzungen gemacht worden sind, und darüber hinaus sogar etliche historische Werbeanlagen mittlerweile unter Denkmalschutz stehen (s. Stralsund oder Wismar). (MR)</p>
	<p>Leerstehendes Gewerbe in kommunale oder genossenschaftliche Hand überführen zur Sicherung der Nahversorgung (S. 45):</p>	<p>Diese apodiktisch formulierte Idee geht davon aus, dass sich leerstehende Gewerbeeinheiten zu sozialen Zentren entwickelt werden können, um die Nahversorgung</p>

	<p>„Um die Nahversorgung im Wohnumfeld zu sichern, wollen wir leerstehendes Gewerbe in kommunale oder genossenschaftliche Hand überführen und zu sozialen Zentren weiterentwickeln. Der Bund soll das durch einen Rekommunalisierungsfonds finanziell absichern.“</p>	<p>im Wohnumfeld zu sichern. Dabei werden jedoch die individuellen Flächenkennziffern negiert. Die Flächenaufgabe durch eine Gewebeeinheit ist potenziell jedoch auch eine Verschlechterung der Nahversorgung im Wohnumfeld, da die Angebotsbreite und Angebotstiefe reduziert werden. Daher wäre es auch im Sinne der Nahversorgung im Wohnumfeld besser, diese Flächen wieder für eine gewerbliche Nachnutzung zur Verfügung zu stellen. An dieser Stelle sollten (kleine) Gewebeeinheiten nicht gegen soziale Zentren ausgespielt werden. (MR)</p>
	<p>Ablehnung von Flächenfraß und Zersiedlung der Landschaft (S. 45): „Wir wollen anders planen, weg von Flächenfraß und Zersiedlung der Landschaft und hin zu einer Dorf- und Stadtplanung, die Lebensqualität für alle in den Mittelpunkt stellt. Eine Politik, die im Interesse von Investoren große Einkaufszentren und Malls fördert, lehnen wir ab.“</p>	<p>Die Ablehnung der Zersiedlung ist Grundlage des Raumordnungs- und Planungsrechts (Innen- vor Außenentwicklung). Bereits heute können großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur nach rechtlich definierten Bedingungen auf der „Grünen Wiese“ errichtet und betrieben werden. Die Benennung von „Einkaufszentren und Malls“ ist zwar „schlagzeilentauglich“, jedoch werden in der Realität die Flächen mehrheitlich für Wohnbebauung und den Verkehr versiegelt. (MR)</p>
	<p>Gerechte Mobilität (S.62f./59): „Der ÖPNV muss flächendeckend und barrierefrei ausgebaut werden. [...] Wir wollen eine Mobilitätsgarantie für den ländlichen Raum: Anbindung der Gemeinden untereinander und zum nächsten städtischen Zentrum mindestens im Stundentakt von 6 bis 22 Uhr. [...] Wir wollen Radfahren und Zufußgehen im Alltag attraktiver und sicherer machen: Mehr Platz auf den Straßen, mehr sichere und intakte Rad- und Fußwege und mehr Fahrradabstellanlagen sind nötig. Wir brauchen weniger Autos und Modelle mit einem geringeren ökologischen Fußabdruck.“</p>	<p>Dies sind Maßnahmen, die potenziell auch die Erreichbarkeit der Handelsstandorte verbessern. Zwar wird das Ziel „weniger Autos“ ausgesprochen – konkrete Maßnahmen gegen die Autoerreichbarkeit der Handelsstandorte sind jedoch nicht zu finden. (MR)</p>
	<p>Reaktivierungsprogramm stillgelegter Bahnstrecken (S.64): „Wir wollen mit einem Reaktivierungsprogramm zahlreiche in den letzten Jahrzehnten stillgelegte Bahnstrecken wieder aufbauen und so ganze Regionen wieder ans Gleisnetz</p>	<p>Diese Maßnahme würde auch den Logistikcentren des Handels potenziell helfen, da die Belieferung und der Versand über die Schiene ermöglicht werden könnte. Dem Handel würden sich neue Möglichkeiten eröffnen. (MR)</p>

<p>anschießen. Mobilität mit der Bahn muss auch im ländlichen Raum möglich sein.“</p>	
<p>Lkw-Maut (S.66): „Die Lkw-Maut wollen wir auf alle Straßen ausweiten und erhöhen. Die externen Kosten wie Luftverschmutzung und Lärmbelästigung müssen einbezogen werden.“</p> <p>Lkws auf die Bundesautobahnen Wir wollen die Nutzung von Bundes- und Landstraßen für Lkw untersagen, wenn eine Bundesautobahn parallel vorhanden ist.</p> <p>Ablehnung von Gigalinern Die Zulassung von Gigalinern (Lang-Lkw) lehnen wir ab.</p> <p>Ablehnung von Kolonnenfahrten Ebenso lehnen wir staatlich geförderte Projekte zur Erprobung und Einführung von Oberleitungen für Hybrid-Lkw mit Stromabnehmern auf Autobahnen und elektronischen Deichseln für Kolonnenfahrten von Lkw und anderen Nutzfahrzeugen als falsche Weichenstellung ab.</p>	<p>Die Zunahme der Volumina im Güterverkehr zwingt Deutschland dazu, alle verfügbaren Transportwege zu ertüchtigen, um die Versorgung mit Waren aller Art sicherzustellen. Als starke Exportnation ist Deutschland auf funktionierende Logistiknetze angewiesen. Dies beinhaltet nicht nur den Schienenverkehr, sondern auch den Transport auf der Straße. Daher sollten die Forderungen nicht durch Restriktionen gegenüber dem Lkw-Transport bestimmt sein, sondern durch die Inwertsetzung und bessere Verknüpfung aller Verkehrsträger. Eine bewusste Förderung alternativer Verkehrsträger (neben der Straße) kann dabei sinnvoll sein. Eine Verschlechterung des straßengebundenen Transportes ist jedoch in jedem Fall nicht zielführend und daher abzulehnen. (MR)</p>
<p>Lieferverkehr in Innenstädten (S.66): „Wir wollen die Innenstädte vom Lieferverkehr entlasten. Die Anschaffung von E-Lastenfahrrädern soll ebenso gefördert werden wie Kombibusse oder Straßenbahnen, die auch Pakete transportieren. Wir wollen Kommunen darin unterstützen, lokale Logistikzentren mit guten Arbeitsbedingungen einzurichten. Von dort kann die Verteilung erfolgen, am besten zu Fuß oder per Lastenrad. Für gemeinschaftlich genutzte Lastenfahräder soll es eine erhöhte Kaufprämie für alle geben. Große Industrie- und Gewerbegebiete sollen verpflichtend einen angemessenen Gleisanschluss vorhalten.“</p>	<p>Die Förderung des Fahrradlieferverkehrs kann eine sinnvolle Ergänzung in der Logistikkette sein. Auch besteht durchaus das Potenzial zur Verkehrsentslastung. Diese City-Hubs werden zurzeit an unterschiedlichen Standorten getestet. Der Fahrradlieferverkehr hat jedoch nicht das Potenzial, alle innerstädtischen Lieferverkehre zu ersetzen. Hier ist es auch unter Umweltschutzgründen besser, E-Lkws zum gebündelten Transport großer Volumina in den Innenstädten einzusetzen.</p> <p>Die Unterstützung des Aufbaus von lokalen Logistikzentren durch die Kommunen umfasst hoffentlich nicht den Betrieb dieser Logistikzentren. Das ist eine hochkomplexe Aufgabe in einer (oft) internationalen Lieferkette, die von den Kommunen nicht geleistet werden kann. (MR)</p>

	<p>Läden im Dorf (S.84): „Wir schlagen ein Förderprogramm »Jedes Dorf braucht einen Laden!« und eine Reform des Gewerbemietrechts zum Schutz und für die Wiederansiedlung kleiner Läden, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vor.“</p>	<p>Die Förderung zur Nahversorgung in Dörfern (hier voraussichtlich als Synonym für strukturschwache ländliche Räume) ist zu begrüßen, da sich hier Kristallisationskerne für weitere Handelsbetriebe ergeben können. Zur Reform des Gewerbemietrechts s. Mietendeckel für Kleingewerbe. (MR)</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Recht und Verbraucherpolitik</p>	<p>Kartellrecht (S. 72/93): „Wir wollen bezahlbare und gesunde Lebensmittel für alle. [...] Konzernmacht beschränken wir durch ein effektives, gemeinwohlorientiertes Kartellrecht.“</p> <p>Wir brauchen ein Kartellrecht, das auch online scharfe Zähne hat: Monopole müssen zerschlagen werden. [...] Auf europäischer Ebene setzen wir uns für Richtlinien und Vorgaben zur Entflechtung marktbeherrschender Monopole ein.</p>	<p>Funktionierender Wettbewerb gewährleistet günstige Verbraucherpreise und gute Produktqualität. Dieser Grundsatz gilt auch für Lebensmittel. Das Kartellrecht bietet bereits hinreichende und wirksame Instrumente zur Verhinderung des Marktmachtmissbrauchs. Weitere Regulierungen in der Missbrauchsaufsicht sind mit Einschränkungen der Vertragsgestaltungsmöglichkeiten verbunden, werden den Wettbewerb eher einschränken als fördern und wären daher mit Nachteilen für die Verbraucher verbunden. Zusätzliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit werden von uns daher abgelehnt. Größe und Marktmacht eines Unternehmens ist per se nicht zu missbilligen. Die Möglichkeit, marktbeherrschende Großunternehmen zu entflechten, selbst wenn sie ihre Marktmacht nicht missbrauchen, würde Fehlanreize im Wettbewerb setzen und wird daher abgelehnt. (PS/GG)</p>
	<p>Angaben zur Mindestlebensdauer von Elektrogeräten (S.101): „Für digitale Endgeräte brauchen wir gesetzliche Vorgaben zu Mindestlebensdauer, Energieeffizienz, modularem Aufbau, Reparierbarkeit durch Nutzer*innen und Werkstätten sowie verpflichtenden Software-Updates und zur Ersatzteilverfügbarkeit (vgl. Ökodesignvorgaben im Kapitel »Verbraucherschutz«). Hersteller müssen Reparaturanleitungen mitliefern. Spätestens wenn Hersteller den Support beenden und keine Sicherheitsupdates mehr liefern, muss der Quellcode veröffentlicht werden, damit andere Sicherheitsupdates schreiben und bereitstellen können.“</p>	<p>Gesetzliche Vorgaben zur Mindestlebensdauer lehnen wir ab. Erstens hängt die Lebensdauer von Geräten von vielen Faktoren ab, wie z.B. der Nutzungsintensität, der Benutzung als solcher, der Aufbewahrungsbedingungen und der Pflege und Wartung. Außerdem würden die Vorgaben die Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte hemmen, wenn zunächst eine gesetzliche Vorgabe zur Mindestdauer bestimmt werden müsste. Letztlich zielt die Forderung auf eine langfristige garantieähnliche Haftung des Verkäufers für sämtliche Defekte unabhängig von deren Ursache. Dies würde zu ganz erheblichen Belastungen für den Einzelhandel führen. Im Hinblick auf die Reparierbarkeit von Produkten durch den Nutzer selbst ist zu berücksichtigen, dass die Produktsicherheit trotz guter Anleitungen darunter leiden kann. Selbst durchgeführte nicht sachgerechte „Reparaturen“ könnten im Einzelfall zu Unfällen führen, für die der Verkäufer und der Hersteller keine Verantwortung tragen können. (PS/GG)</p>
	<p>Unternehmensstrafrecht (S.90): „Die Strafverfolgung muss verbessert werden. [...] Wir brauchen</p>	<p>Wir unterstützen eine effizientere Sanktionierung von Wirtschaftskriminalität. Diese kann optimal durch eine verbesserte Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden gewährleistet werden. Ein Gesetz gegen Wirtschaftskriminalität, welches über eine Neukodifikation</p>

<p>ein solches Unternehmensstrafrecht, um nicht nur einzelne Personen, sondern große Konzerne zur Verantwortung zu ziehen.</p>	<p>bestehender Normen hinausgeht, ist dagegen nicht erforderlich. Die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten nach dem Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Gewerberecht reichen aus. Unternehmen dürfen nicht pauschal unter Generalverdacht gestellt werden. (PS/GG)</p>
<p>Bonitätsauskünfte (S. 78): „Wir wollen die Macht der Schufa und anderer Wirtschaftsauskunftsdateien auf den Lebensalltag der Menschen stark eindämmen. [...] Bonitätsauskünfte (sollen in Zukunft) nicht mehr durch ein privates Unternehmen, sondern nur noch durch die öffentliche Hand erlaubt sein.“</p>	<p>Die bezweckte Beschränkung der Bonitätsabfragen und die Verstaatlichung der Tätigkeit der Auskunfteien ist sowohl unter grundsätzlichen wirtschaftspolitischen als auch rechtspolitischen Aspekten eindeutig abzulehnen. Die Möglichkeit, das Risiko von Zahlungsausfällen einzuschätzen, ist im Wirtschaftsverkehr von großer Bedeutung, beispielsweise für die Zahlartensteuerung im Onlinehandel, die Eröffnung von Handelskonten oder den Abschluss von Handyverträgen. Die Tätigkeit der Auskunfteien ist stark reguliert. Die Unternehmen stehen unter Aufsicht insbesondere der Datenschutzaufsichtsbehörden. Verstöße sind mit hohen Geldbußen bewehrt. Eine staatliche Datenbank würde nicht nur zu einer gefährlichen Konzentration der Datenbestände führen, die nicht derselben Kontrolle unterlägen, sondern auch das Risiko bei Hackerangriffen und Missbrauch der Datenbestände erhöhen. Zudem werden zweckerweiternde Nutzungen von staatlichen Datenbeständen immer wieder politisch gefordert und diskutiert, so dass auch unter datenschutzpolitischen Erwägungen ein erhebliches Risikopotenzial besteht. (PS/GG)</p>
<p>Bestätigungslösung bei Telefonwerbung (S. 78): „Telefonisch abgeschlossene Verträge dürfen erst wirksam werden, wenn Verbraucher*innen den Vertrag schriftlich bestätigen.“</p>	<p>Der HDE lehnt die Einführung der sog. Bestätigungslösung aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Sie ist aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht erforderlich, für die Praxis untauglich und passt nicht zu den bestehenden Regelungen des Zivilrechts.</p> <p>Die Einführung eines Bestätigungserfordernisses würde dagegen verbindliche telefonische Bestellungen deutlich erschweren und zu erheblichem Bürokratieaufwand führen. Telefonisch abgeschlossene Verträge können bereits heute vom Verbraucher zwei Wochen ab Erhalt der Ware widerrufen werden. Verbraucher sind daher bereits gut geschützt.</p> <p>Die Nichtigkeitsfolge des nicht bestätigten mündlich geschlossenen Vertrages stünde auch im Widerspruch zu den Wertungen des BGB. So ist nach § 123 BGB eine unter arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung zustande gekommene Willenserklärung lediglich anfechtbar. Im Falle unlauterer Telefonwerbung wird jedoch – im Gegensatz zur einer arglistigen Täuschung oder einer widerrechtlichen Drohung – auf den Entschluss zur</p>

		<p>Abgabe einer Willenserklärung gar kein Einfluss genommen. Allein die Art der Kontaktaufnahme würde rechtlich strenger sanktioniert als die widerrechtliche Beeinflussung der Willensbildung an sich.</p> <p>Es ist außerdem zu befürchten, dass im Alltag eine Bestätigung oftmals unterbleiben würde, obwohl beide Parteien, insbesondere auch der Verbraucher, den Vertrag wirksam abschließen wollen. Wenn der Unternehmer aufgrund der fehlenden Bestätigung des Verbrauchers nicht liefert, könnte die Zufriedenheit der Verbraucher nachlassen. Auch wenn beide Seiten ihre Leistungen erbringen, bliebe der Vertrag mangels Bestätigung in Textform schwebend unwirksam. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit sowohl für den Unternehmer als auch für den Verbraucher ungünstig. Auch der Verbraucher hat ein Interesse an Klarheit über das Bestehen der von ihm geschlossenen Verträge. (PS/GG)</p>
	<p>Vertragslaufzeit (S. 78): „Kostenfallen durch zweijährige Vertragslaufzeiten [...] wollen wir abschaffen.“</p>	<p>Für die geforderte Regelung besteht nicht nur kein Bedarf; vielmehr wären auch Nachteile für Verbraucher damit verbunden. Die Regelungen für Laufzeitverträge sind gerade erst überarbeitet und verschärft worden. Danach ist zwar weiter beim Ausgangsvertrag eine zweijährige Vertragslaufzeit zulässig, eine automatische Verlängerung darf jedoch nur unbefristet mit jederzeitiger Kündigungsmöglichkeit mit max. einmonatiger Kündigungsfrist per AGB vereinbart werden. Eine zweijährige Vertragslaufzeit stellt keine Kostenfalle dar und ist für Verbraucher absehbar. Sie ist für Verbraucher oft mit Vorteilen, wie z.B. einem vergünstigten Preis oder einem subventionierten Handy, verbunden, die nur aufgrund der längeren Vertragslaufzeit und der damit verbundenen Planbarkeit gewährt werden können. Zudem werden regelmäßig auch kürzere Vertragslaufzeiten angeboten, so dass heute schon im Wettbewerb gute Wahlmöglichkeiten für die unterschiedlichen Anforderungen und Präferenzen von Verbrauchern bestehen. (PS/GG)</p>
	<p>Kollektiver Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung (S.78): „Wir wollen eine eigenständige Verbraucherschutzbehörde mit starken Durchsetzungsbefugnissen. [...]</p> <p>Dazu sollen sie (die Verbraucherschutzverbände) auch Einnahmen des Bundes aus den Geldbußen der Kartellstrafen erhalten.</p>	<p>Die Verbraucherrechtsdurchsetzung funktioniert in Deutschland schnell, wirksam und effizient im Rahmen der privaten Rechtsdurchsetzung, z. B. durch die Verbände der Wirtschaft und der Verbraucher. Daneben sind in Einzelfällen auch Aufsichtsbehörden mit der öffentlich-rechtlichen Rechtsdurchsetzung befasst. Defizite bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten sind bisher nicht überzeugend dargetan worden. Es ist daher kein Bedarf zu erkennen, eine eigenständige Verbraucherschutzbehörde einzurichten. Eine</p>

<p>[...] wir (machen) uns für Sammelklagen stark, die unmittelbar zu einem Schadensersatz durch die Unternehmen führen.“</p>	<p>solche Maßnahme würde nicht nur unnötige Bürokratie verursachen, sondern könnte auch das funktionierende System der privaten Rechtsdurchsetzung gefährden.</p> <p>Die Einnahmen des Bundes aus Geldbußen wegen Kartellverstößen sollten auch in Zukunft dem Bundeshaushalt zufließen. Die Finanzierung der Verbraucherverbände ist aus dem Bundeshaushalt zu gewährleisten. Die Einnahmen der Verbraucherverbände werden auf diese Weise auf eine sichere Grundlage gestellt. Sie dürfen nicht vom Aufkommen der Kartellstrafen abhängig gemacht werden.</p> <p>Die Verbandsklagerichtlinie der EU ist eins-zu-eins in nationales Recht umzusetzen. Bei der Umsetzung sollte das in Deutschland bestehende System der Musterfeststellungsklage als Benchmark gelten. Es hat sich gezeigt, dass die Regelungen funktionieren, um Missbrauch des Klageinstruments zu verhindern. Dieses System sollte um eine zweite Stufe ergänzt werden, um Leistungsansprüche durchzusetzen (Stufenklage). (PS/GG)</p>
<p>Gewerbliche Kommunikation (S. 79): „Wir wollen eine schrittweise Einschränkung der Produkt- und Markenwerbung im öffentlichen Raum. Sofort fordern wir ein Verbot von Werbung in Schulen und Kitas.“</p>	<p>Werbeverbote greifen in die Grundrechte auf Berufsausübungs- und Meinungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1, Art. 5 GG) ein. Ohne Rechtfertigung sind entsprechende Maßnahmen daher verfassungswidrig. Ein generelles Verbot der Produkt- und Markenwerbung im öffentlichen Raum kann nicht mit Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt werden. Werbung leistet einen Beitrag zur Verbraucherinformation, fördert den Wettbewerb und sorgt damit im Ergebnis für ein breites und günstiges Warenangebot im Interesse der Konsumenten. Aber auch ein generelles Verbot von Werbung in Schulen und Kitas wäre unverhältnismäßig, weil eine solche Maßnahme auch die reine Imagewerbung erfassen würde. Dies wäre nicht verhältnismäßig, weil Imagewerbung nicht unmittelbar der Absatzförderung dient. Sie ist daher nicht geeignet, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu gefährden. Ein entsprechendes, auch Imagewerbung betreffendes Verbot würde aber die vielfältigen Sponsor-Tätigkeiten der Wirtschaft in Frage stellen und wäre daher mit gesamtgesellschaftlichen Nachteilen verbunden. (PS/GG)</p>
<p>Datenschutz (S. 79): „Verbraucher*innen müssen das Recht darauf haben, selbst zu bestimmen, was mit ihren Daten geschieht, ohne benachteiligt zu werden. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)</p>	<p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Rechte der DSGVO für Betroffene sind sehr umfangreich. Wo die angeblichen Lücken genau bestehen, wird nicht erläutert. Die Feststellung, dass Verbraucher ihre <u>Rechte</u> nicht ausreichend nutzen würden, spricht für ein paternalistisches Verbraucherbild, das eine Bevormundung der Verbraucher mit sich</p>

	beinhaltet hierfür wichtige Rechte, die bisher jedoch nicht ausreichend schützen und genutzt werden.“	bringt. Der Ansatz führt letztlich zu weniger Entscheidungsspielraum und bedroht die freie Lebensgestaltung der Verbraucher. (PS/GG)
Nachhaltigkeit	<p>Lieferkettengesetz (S.140): „Wir fordern ein Lieferkettengesetz, das seinen Namen verdient. Das Gesetz der Bundesregierung lässt zu viele Lücken. Unternehmen ab 250 Mitarbeiter*innen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Risikobranchen müssen verpflichtet werden, entlang ihrer gesamten Wertschöpfungsketten Menschenrechtsverletzungen, Kinderarbeit und Umweltzerstörungen auszuschließen. Das beinhaltet eine wirksame zivilrechtliche Haftungsregel, um die Rechte von Betroffenen zu stärken und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflichten, der Einbezug von betroffenen Personengruppen in Entscheidungsprozesse sowie Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit müssen viel stärker gefördert werden.“</p>	Ein praktikables Lieferkettengesetz muss in der täglichen Praxis umsetzbar sein und darf den Unternehmen nicht Pflichten auferlegen, die selbst unsere Bundesregierung in Vereinbarungen mit anderen Staaten nicht durchzusetzen vermag. Es muss mittelstandsfreundlich und praktikabel ausgestaltet sein und Unternehmen erfassen, welche die Anforderungen auch erfüllen können. Insbesondere die Forderung für eine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für unabhängige Geschäftspartner im Ausland, die dort eigenen gesetzlichen Regelungen unterliegen, ist realitätsfern. Diese verkennt auch die Komplexität globaler Lieferketten, die oftmals über 100 Zulieferstufen enthalten und aus Deutschland heraus überhaupt nicht zu kontrollieren sind. Unternehmen können deshalb auch dafür nicht in Haftung genommen werden. (AG)
	<p>Produktionskreislauf von Elektrogeräten u. Ä. (S. 101): „Für Batterien und Elektrogeräte soll durch Einführung eines Pfandsystems die wirksame Rückführung der Rohstoffe in den Produktionskreislauf und Wiederverwertung der Bestandteile ermöglicht werden. Reparatur und Wiedernutzung müssen Vorrang vor Recycling der Materialien haben.“</p>	Ein mögliches Pfandsystem für EAG lehnen wir ab, weil es ein hohes Risiko erheblicher einseitiger Kostenbelastung birgt. Der Aufbau eines Pfandsystems über alle Rücknahmewege wäre sehr aufwendig und kostenintensiv. Unklar ist, wer diese Kosten tragen würde und ob sie im Verhältnis zum erwarteten Mehrwert stehen. Ein Pfandsystem auf EAG kann nicht mit dem Pfandsystem auf Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen verglichen werden. Im Gegensatz zu kurzlebigen Getränkeverpackungen kann die Lebens- und Gebrauchsdauer von Elektrogeräten mehr als zehn Jahre betragen, die entsprechende Kapitalbindung für einbehaltene Pfandbeträge wäre erheblich und würde das gesamte System erschweren. (BP)
	<p>Ressourcenschutz (S. 77): „Um die natürlichen Ressourcen zu schützen und den Einsatz von Recyclingmaterial zu erhöhen, wollen wir regionale Wirtschaftskreisläufe fördern und eine Ressourcenverbrauchsabgabe für Primärrohstoffe und Einwegprodukte einführen.“</p>	Die Förderung von Rezyklaten ist positiv zu sehen. Hier müssen jedoch vor allem Barrieren auf EU-Ebene abgebaut werden, damit Rezyklateinsatz großflächig möglich wird. Es ist unklar, wie regionale Wirtschaftskreisläufe den Einsatz von Recyclingmaterial verbessern sollen. Eine zusätzliche Ressourcenabgabe lehnen wir deutlich ab. Durch die bestehende Herstellerverantwortung zahlen Inverkehrbringer von Verpackungen in Deutschland

		<p>bereits heute Geld, um die Verwertung dieser Verpackungen zu sichern. Eine zusätzliche Abgabe ist nicht sinnvoll. (BP)</p>
	<p>Ökodesignvorgaben (S. 77): „Wir wollen die Ökodesignvorgaben für Produkte erweitern, um Anforderungen an Lebensdauer, Update-, Upgrade-, Reparier-, Weiterverwend- und Recyclbarkeit zu schaffen. Wir unterstützen das »Top-Runner-Modell« für die Produktion von Geräten (das nachhaltigste Gerät zu einem bestimmten Zeitpunkt setzt den neuen Standard).“</p>	<p>Ökodesignvorgaben sollten nur auf europäischer Ebene geregelt werden. In einer globalisierten Welt wären einzelne Vorgaben nur für den deutschen Markt nicht sinnvoll und würden in der Konsequenz die Produkte für den deutschen Markt deutlich verteuern. Auf europäischer Ebene wird an Ökodesignvorgaben gearbeitet, diese Arbeit sollte nicht durch nationale Alleingänge behindert werden. (BP)</p>
	<p>Mehrwegsysteme stärken (S.77): „Wir wollen quantitative Abfallvermeidungsziele einführen (»Zero Waste«), einen Rückgang des absoluten Ressourcenverbrauchs erreichen und die Plastikflut in den Griff bekommen. Einen Beitrag dazu sollen standardisierte Mehrwegsysteme leisten, die mindestens deutschlandweit in jedem Geschäft abgebar sein sollen, und das nicht nur im »To go«-Bereich, sondern auch im Versandhandel und bei Geschäften zwischen Unternehmen. Die Mehrwegsysteme sind auch für Nahrungsmittel, Reinigungsmittel, Kosmetik etc. zu schaffen. Wo diese Systeme einsatzfähig sind, sind Einwegverpackungen zu verbieten. Was noch an Plastikverpackungen übrig bleibt, muss so gestaltet werden, dass die Recyclingfähigkeit gewährleistet ist.“</p>	<p>Die Einführung des Pfandsystems auf Einweg- und Mehrweggetränkverpackungen in Deutschland hat die Vermüllung durch Getränkeverpackungen auf ein Minimum reduziert und gleichzeitig die Wiederverwendungs- und Recyclingquoten enorm gesteigert. Der Einzelhandel hat flächendeckende Rücknahme- und Recyclingsysteme für Getränkeverpackungen maßgeblich mit aufgebaut und mitfinanziert. Das deutsche Pfandsystem ist vorbildlich und hat enorm hohe Rückgabequoten. Einweg und Mehrweg haben ihre Daseinsberechtigung, daher muss das Pfandsystem in seiner jetzigen Form erhalten bleiben. Mit der Novellierung des Verpackungsgesetzes 2021 wurde ein Pfand für alle Einweg-Plastikflaschen verwirklicht. Einweg-Pfandflaschen werden bereits heute flächendeckend zurückgenommen. Für eine einheitliche Rückgabe von Mehrweg gibt es heute noch keine gesetzliche Grundlage. Dies könnte sich insbesondere aufgrund der dann zunehmenden Logistikkosten negativ auswirken, wenn Händler auch Produkte zurücknehmen müssen, die sie nicht führen und diese dann aufwendig wieder zum Abfüller transportiert werden müssen.</p> <p>Wenn Pfandsysteme ausgeweitet werden sollen, muss bei jedem einzelnen Produkt eine Kosten-Nutzen-Bilanz erstellt werden (siehe Pfandsystem bei EAG). Nicht für jedes Produkt und jede Verpackung ist der Aufbau eines Pfandsystems sinnvoll.</p> <p>Die einseitige Kritik an Kunststoff lehnen wir ab. (BP)</p>
	<p>Abfallentsorgung (S.77): „Abfallbehandlung und Abfallentsorgung muss als Bestandteil der Daseinsvorsorge in die öffentliche Hand. Sie darf nicht privatisiert werden. Ist die Privatisierung bereits erfolgt, kämpft DIE LINKE für Rekommunalisierung. Müll soll möglichst nahe am</p>	<p>Der HDE setzt sich für die Beibehaltung des Systems der privaten Produktverantwortung im Bereich der Wiederverwertung von Abfällen ein. Eine Kommunalisierung lehnen wir deutlich ab. Das heutige System funktioniert - insbesondere seit dem Aufbau der Zentralen Stelle Verpackungsregister - gut und garantiert wettbewerbsgetriebene Kosten für Inverkehrbringer von Verpackungen.</p>

	<p>Standort der Entstehung entsorgt und verarbeitet werden. Wir wollen ein Pfandsystem für Energiesparlampen, Einwegbecher, Mobiltelefone, Fernseher und weitere Elektrogeräte einführen und Batterien, um die Sammelquote zu erhöhen und die Verwertung zu verbessern.“</p>	<p>Ein Pfandsystem für Mobiltelefone, Fernseher, weitere Elektrogeräte etc. sehen wir kritisch, weil es ein hohes Risiko erheblicher einseitiger Kostenbelastung birgt. Der Aufbau eines Pfandsystems über alle Rücknahmewege wäre sehr aufwendig und kostenintensiv. Unklar ist, wer diese Kosten tragen würde und ob sie im Verhältnis zum erwarteten Mehrwert stehen. Im Gegensatz zu kurzlebigen Getränkeverpackungen kann die Lebens- und Gebrauchsdauer von Elektrogeräten mehr als zehn Jahre betragen, die entsprechende Kapitalbindung für einbehaltene Pfandbeträge wäre erheblich und würde das gesamte System erschweren. Wir sind dagegen der Überzeugung, dass eine gezielte Verbraucheraufklärung effektiv und effizient sein kann, um Sammelquoten zu erhöhen. (BP)</p>
	<p>Strompreise (S.71): „Wir wollen den Strompreis für Endkunden senken, indem wir die Förderung erneuerbarer Energien zu wesentlichen Teilen über den Bundeshaushalt statt über die jetzige Ökostromumlage (EEG-Umlage) finanzieren und die Strom-steuer für private Verbraucher*innen senken.“</p>	<p>Wesentlich für den Handel ist, dass die EEG-Umlage gesenkt und abgeschafft wird. Die Haushaltsfinanzierung sehen wir als gute Möglichkeit an, um die EEG-Umlage zu beseitigen. Jedoch sollten in erster Linie die Einnahmen aus dem europäischen und nationalen Emissionshandel für die Finanzierung genutzt werden. Die restlichen Gelder, insbesondere für die Industrieausnahmen, können dann aus dem Haushalt genommen werden. (LR)</p>
<p>Arbeit-, Bildung-, Sozial- und Tarifpolitik</p>	<p>Mindestlohn (S.16): „Der gesetzliche Mindestlohn wird auf 13 Euro erhöht. Zuschläge für Sonntags-, Schicht- oder Mehrarbeit sowie Sonderzahlungen dürfen nicht mit dem Mindestlohn verrechnet werden. Sämtliche Ausnahmen vom Mindestlohn müssen gestrichen werden. Durch die Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung und häufigere Kontrollen muss die Einhaltung des Mindestlohns durchgesetzt werden.“</p>	<p>Nach einer im letzten Jahr beschlossenen, weitreichenden, bis zum 1. Juli 2022 in vier Stufen erfolgenden Anpassung auf dann 10,45 Euro, würde eine vorgezogene überproportionale Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns einen erheblichen Eingriff in die Tarifautonomie darstellen. Tarifentgelte unterhalb von 13 Euro würden einfach verdrängt und das, obwohl nur die Tarifvertragsparteien die wirtschaftliche Belastbarkeit der Unternehmen ihrer Branche angemessen beurteilen können. Dies gilt natürlich auch für etwaige gesetzliche Zuschlagsregelungen. Außerdem würde es zu einer Stauchung kommen, die Auswirkungen auf die gesamte Lohnstruktur hätte.</p> <p>Die Arbeit der unabhängigen Mindestlohnkommission hat sich bewährt und darf nicht durch politische Forderungen vor einer Bundestagswahl unterlaufen werden. Außerdem treffen die Arbeitgeber bereits heute umfassende gesetzliche Dokumentationspflichten. Eine verpflichtende elektronische Arbeitszeiterfassung ist nicht erforderlich, sondern vielmehr hoch bürokratisch. Das ist gerade in Zeit der Pandemie kontraproduktiv. (SH/BP)</p>

<p>Lohnanpassungen zwischen Ost und West (S.81): „Wir wollen einheitliche Tarifgebiete in Ost und West. Dass eine Lohnangleichung möglich ist, hat die IG Bau bewiesen. Die Ost-West-Lohnmauer lässt sich dort überwinden, wo Gewerkschaften besonders einflussreich sind. In vergleichbaren Branchen müssen bundesweit gleiche Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen gelten. Wir wollen einen Vergabemindestlohn, der sich an der Höhe der niedrigsten Gehaltsklasse des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TVL) orientiert, verbindlich für die Vergabe machen.“</p>	<p>Eine Vereinheitlichung von Tarifgebieten sowie etwaige Lohnanpassungen sind ureigene Aufgaben der Tarifpartner. Differenzierungen entstehen und bestehen dort, wo die Tarifvertragsparteien solche für erforderlich halten. Ein staatlicher Eingriff in diese Differenzierungen wäre ein Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie. Ein solcher ist ebenso abzulehnen wie weitere Tariftreuegesetze und Vergabemindestlöhne. Der gesetzliche Mindestlohn sowie etwaige bereits bestehende Branchenmindestlöhne sind ausreichend um einen Unterbietungswettbewerb zu verhindern. (SH/BP)</p>
<p>Tarifbindung (S.16): „Tarifbindung muss für alle Unternehmen und Branchen gelten. Dafür muss die Verhandlungsmacht der Gewerkschaften gestärkt und dafür müssen Tarifverträge leichter für allgemeinverbindlich erklärt werden können. Letzteres muss auf Antrag einer Tarifvertrags-partei möglich sein. Das Vetorecht der Arbeitgeber*innenseite im Tarifausschuss gehört abgeschafft, und es muss als »öffentliches Interesse« gelten, Tarifverträge in ihrer Reichweite zu stärken und einen Unterbietungswettbewerb zulasten von Löhnen und Arbeitsbedingungen zu verhindern. Per Rechtsverordnung gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz sollen zudem auch in Tarifverträgen geregelte komplette Entgelttabellen auf nicht tarifgebundene Unternehmen erstreckt werden können. Alle – gegebenenfalls auch bloß für einen regionalen Geltungsbereich – für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge müssen zwingend auch für temporär nach Deutschland entsandte Beschäftigte gelten.“</p>	<p>Erleichterungen bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen (AVE) sind strikt abzulehnen, die Tarifautonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG muss gewahrt bleiben. Die AVE stellt bereits unter den derzeitigen Voraussetzungen einen erheblichen Eingriff in die Tarifautonomie dar. Ein weiteres Aufweichen der Voraussetzungen, insbesondere in Form eines alleinigen Antragsrechts, würde den Gewerkschaften ein quasi alleiniges Lohnsetzungsrecht geben. Das ist insbesondere auch mit dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf negative Koalitionsfreiheit nicht zu vereinbaren und daher strikt abzulehnen. Zudem lässt sich über eine AVE die Tarifbindung in einer Branche nicht erhöhen. So erfolgt durch diese lediglich eine staatlich angeordnete Erstreckung auf die nicht tarifgebundenen Unternehmen der Branche. Zur Steigerung der Tarifbindung bedarf es attraktiver, moderner und praxistauglicher Tarifverträge, die frei von staatlicher Einflussnahme zwischen den Sozialpartnern verhandelt werden. Um die Gestaltungskraft der Sozialpartner zu fördern, bedarf es mehr Spielraum – etwa durch zusätzliche Öffnungsklauseln im Gesetz auf Basis des Status quo. Wichtig wäre zudem, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine modulare Tarifbindung schafft. (SH/BP)</p>
<p>Recht auf Home-Office (S.18): „Alle Beschäftigten sollen durch ein Recht auf Homeoffice einen Teil ihrer Arbeit zu Hause erledigen können, sofern die Art ihrer Tätigkeit das zulässt. Die Bedingungen für Homeoffice müssen per Tarifvertrag oder per Betriebs- / Dienstvereinbarung geregelt</p>	<p>Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Homeoffice oder mobile Arbeit wäre ein tiefer Eingriff in das Weisungsrecht des Arbeitgebers und ist daher abzulehnen. Es droht zudem eine Spaltung der Belegschaft, da sich längst nicht alle Tätigkeiten für Homeoffice und mobile Arbeit eignen. Der Betriebsfrieden wäre dadurch gefährdet. Die Corona-Krise hat zudem eines deutlich gezeigt: Ist mobile Arbeit wirklich sinnvoll, wird diese in der Praxis bereits</p>

<p>werden. Arbeitsschutz und die gesetzliche Unfallversicherung müssen auch im Homeoffice uneingeschränkt gelten. Recht auf Pausen und Recht auf Feierabend muss es auch im Homeoffice geben! Beschäftigte dürfen jedoch nicht zum Homeoffice verpflichtet werden.“</p>	<p>heute unbürokratisch umgesetzt. Die Mehrheit der Arbeitsverhältnisse im Einzelhandel eignet sich zudem grundsätzlich nicht für ortsflexibles Arbeiten. Dringend erforderlich wäre stattdessen eine Reform des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere der Wechsel hin zu einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit direkt im Arbeitszeitgesetz. Zusätzliche arbeitsschutz- und unfallversicherungsrechtliche Regelungen sind grundsätzlich nicht erforderlich und könnten zu unverhältnismäßigen Beitragssteigerungen in der Unfallversicherung für Arbeitgeber führen. (SH/BP)</p>
<p>Recht auf Weiterbildung (S.16, vgl. auch S. 19f.): „Recht auf Weiterqualifizierung mit sozialer Absicherung! Wir schaffen einen Weiterbildungsanspruch für alle und sichern das Einkommen während Weiterbildungszeiten mit einem Weiterbildungsgeld.“</p>	<p>Weiterbildungen müssen passgenau am unternehmerischen Bedarfen orientiert erfolgen. Deshalb ist die Einführung eines Rechts auf Weiterbildung nicht zielführend. Das sog. Gießkannenprinzip funktioniert in der Weiterbildung nicht und ist für die Wirtschaft nicht erfolgversprechend. Die Unternehmen müssen eng in die Planung von Weiterbildungen einbezogen werden, ansonsten könnten viele Angebote am Bedarf vorbeigehen und ihren Sinn und Zweck verfehlen.</p> <p>Die Unternehmen investieren laut der IW-Weiterbildungserhebung 2020 insgesamt 41,3 Mrd. Euro jährlich in die Weiterbildung ihrer Beschäftigten. Insgesamt beteiligten sich 87,9 Prozent der Unternehmen an der betrieblichen Weiterbildung. Weiterbildung ist immer ein Zusammenspiel zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. Unternehmen und ihren Beschäftigten, auch beim Tragen der Kosten.</p> <p>Weitere einseitige Freistellungsansprüche sind zudem abzulehnen, weil es den Fachkräftemangel weiter verschärft und in der Folge auch zu Organisations- und Nachbesetzungsschwierigkeiten hinsichtlich der dadurch freiwerdenden Arbeitszeitkontingente führt. (SH/BP)</p>
<p>Ausweitung Mitbestimmungsrechte (S. 21): „Unsere heutige Arbeitswelt ist geprägt von Digitalisierung, Globalisierung, Deregulierung und der Notwendigkeit eines ökologischen Umbaus. Wir wollen Betriebsratswahlen erleichtern und die Arbeitsfähigkeit von Betriebsräten sichern. Wir wollen Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit ausreichend Personal für Straftatbestände aus dem Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsrecht schaffen, sowie schärfere Sanktionen gegen Arbeitgeber*innen und Anwaltskanzleien, die sich auf die</p>	<p>Eine noch stärkere Regulierung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sowie die Schaffung neuer Bürokratie schwächt die betriebliche Mitbestimmung und die Akzeptanz bei Arbeitgebern. Ebenso ist eine Ausweitung von Mitbestimmungsrechten aktuell nicht erforderlich. Aufgrund der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu vielen Fragen der betrieblichen Mitbestimmung würde dies auch unnötig zu neuen Rechtsunsicherheiten führen. Vielmehr bedarf es daher einer Entbürokratisierung der Betriebsverfassung. Beispielsweise bedarf es einer weiteren Ausweitung der Virtualisierung von Gremienarbeit und Beschlussfassung im</p>

<p>Verhinderung von gewerkschaftlicher Organisation spezialisiert haben. Wir wollen in Fällen von Union Busting bei erstmaligen Betriebsratswahlen die Möglichkeit der direkten Einsetzung von Betriebsräten durch das Arbeitsgericht. Wir wollen den Betriebsbegriff anpassen und den Arbeitnehmerbegriff erweitern. Zusätzliche Arbeitnehmervertretungsstrukturen sollen durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung bestimmt werden können. Die zwingende Mitbestimmung wollen wir ausweiten auf Fragen der Arbeitsorganisation, der Personalbemessung, prekärer Beschäftigung und der Qualifizierung.“</p> <p>„In allen privaten, öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen ab 500 Beschäftigten wollen wir eine echte paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat verpflichtend einführen. In diesen Unternehmen müssen die Eigentümer*innen und die Beschäftigten zu gleichen Teilen vertreten sein. Den Vorsitz übernimmt eine weitere Person, auf die sich beide Seiten verständigen müssen. Fragen von erheblicher Bedeutung für die Belegschaft – wie Verlagerungen – müssen durch Belegschaftsabstimmung bestätigt werden.“</p>	<p>Betriebsverfassungsgesetz. Ferner ist eine Möglichkeit zur Durchführung elektronischer Wahlen dringend erforderlich.</p> <p>Eine noch stärkere Verfolgung der Behinderung von Betriebsratsarbeit ist hingegen nicht erforderlich, da es bereits heute sehr strenge gesetzliche Vorgaben hierzu gibt. Für eine weitere Ausweitung des Arbeitnehmerbegriffs durch den Gesetzgeber besteht ebenfalls kein Bedarf. Eine Ausweitung der unternehmerischen Mitbestimmung auf kleinere Unternehmen sowie die Abschaffung des Vetorechts auf Eigentümerseite wären nicht zu rechtfertigende Eingriffe in Eigentumsrechte. (SH/BP)</p>
<p>Mitbestimmung bei wirtschaftlichen Fragen (S. 19): „Beschäftigte und Betriebsräte brauchen Mitbestimmung auch bei wirtschaftlichen Fragen. Das gilt besonders für Betriebsänderungen, Standortänderungen und Entlassungen. Auch in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des betrieblichen Umweltschutzes, bei der Planung und Gestaltung von Tätigkeiten und von Arbeitsbedingungen, bei der Änderung von Arbeitsplätzen sowie der Arbeitsintensität braucht es zwingende Mitbestimmungsrechte.“</p>	<p>Eine Ausweitung der betrieblichen Mitbestimmungsrechte ist nicht erforderlich. Der Betriebsrat hat bereits jetzt zahlreiche gesetzlich garantierte Möglichkeiten, auf Betriebsänderungen und Entlassungen sowie auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz Einfluss zu nehmen. Diese Forderung ist daher strikt abzulehnen. (SH/BP)</p>
<p>Arbeitszeitsouveränität (S. 16, 18, 19f.): „Wir wollen einen Rechtsanspruch auf eine Vollzeitstelle.“ (S. 16) „Wir wollen ein Recht auf vorübergehende Arbeitszeitverkürzung für alle Beschäftigten.“ (S. 18)</p>	<p>Die Bestimmung von Dauer und Verteilung der Arbeitszeit im Unternehmen unterliegt dem Weisungsrecht des Arbeitgebers, soweit durch Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Gesetz nichts Abweichendes festgelegt ist. Der Arbeitgeber muss entscheiden, mit wie vielen Beschäftigten er auf etwaigen Arbeitsanfall reagiert und wie</p>

	<p>„Es braucht einen Rechtsanspruch auf familiengerechte Arbeitszeiten für alle, die Verantwortung in Erziehung und Pflege übernehmen.“ (S. 18)</p> <p>„Betriebs- und Personalräte brauchen ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei der Personalbemessung, um regelmäßige Überstunden und Leistungsverdichtung zu verhindern.“ (S. 18)</p> <p>„Recht auf Auszeiten: Beschäftigte sollen zweimal in ihrem Berufsleben die Möglichkeit haben, für ein Jahr auszusteigen (Sabbatjahr), verbunden mit einem Rückkehrrecht.“ (S. 18)</p> <p>„Alle Beschäftigten müssen zum Zwecke der Weiterbildung einen Rechtsanspruch erhalten, ihre Arbeitszeit zeitweise zu reduzieren oder zeitlich begrenzt ganz aussetzen zu können.“ (S. 19 f.)</p>	<p>die konkrete Arbeitsverteilung in seinem Unternehmen aussieht.</p> <p>Darüber hinaus bieten die befristete Teilzeit sowie weitere gesetzliche Ansprüche auf Eltern- und Pflegezeit den Beschäftigten bereits heute viele Möglichkeiten, ihre Arbeitszeit anzupassen bzw. Freistellung zu verlangen. Die Arbeitszeitsouveränität der Arbeitnehmer wurde also bereits in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut.</p> <p>Weitere Rechtsansprüche auf eine regelmäßige Änderung der individuellen Arbeitszeit eines jeden Beschäftigten im Betrieb würde zudem eine ständige Neuorganisation der betrieblichen Abläufe, Einstellungen und Entlassungen erfordern, die insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen überfordern würde.</p> <p>Auch neue Mitbestimmungsrechte sind abzulehnen. Auf etwaige Absenkungen der Arbeitszeit einzelner Beschäftigter müsste der Arbeitgeber mit der Einstellung befristeter Teilzeitbeschäftigter oder mit der Anordnung von Überstunden reagieren. (SH/BP)</p>
	<p>Gleicher Lohn für gleiche Arbeit (S. 16):</p> <p>„Um gleiche Entgelte für Frauen und Männer durchzusetzen, muss der Auskunftsanspruch im Entgelttransparenzgesetz durch ein Verbandsklagerecht ergänzt werden. Gewerkschaften müssen für ihre Mitglieder gleiche Entgelte einklagen können.“</p>	<p>In Deutschland gilt bereits seit dem Jahr 2017 das Entgelttransparenzgesetz. Das Gesetz dient der Durchsetzung des gesetzlichen Gebots des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit. Eine weitere Regulierung ist daher überflüssig und führt zu unnötiger zusätzlicher Bürokratie, die gerade in Zeiten der Pandemie strikt zu vermeiden ist. Viel effektiver und sinnvoller ist der konsequente Ausbau der Kita-Betreuung und des Ganztagsangebotes sowie einer optimierten Berufsorientierung und einem in deren Folge weniger traditionellen Berufswahlverhalten von Frauen. Ein Verbandsklagerecht ist abzulehnen. Ein solches ist mit dem deutschen Rechtssystem grundsätzlich nicht kompatibel. Effektiver Rechtsschutz kann nur durch den Einzelnen erreicht werden und wird bereits umfassend gewährleistet. Auch darf es keinen Rechtsschutz „gegen den Willen“ des Betroffenen geben. (SH/BP)</p>
	<p>Verbot von Zeitarbeit und Einschränkung von Werkverträgen (S. 16):</p>	<p>Werkverträge und Zeitarbeit sind ein wichtiger Bestandteil der Wertschöpfung und unterstützen Aufgabenteilung und Digitalisierung. Ihr Missbrauch ist bereits heute verboten. Rechtsverstöße müssen vom Staat aufgedeckt und konsequent bekämpft</p>

<p>„Lohndumping durch Werkverträge und Leiharbeit beenden. Wir wollen Leiharbeit verbieten. Bis zum Verbot der Leiharbeit müssen Leiharbeiter*innen ab dem ersten Tag die gleichen Löhne wie Festangestellte plus eine Flexibilitätszulage von 10 Prozent erhalten. Die Vergabe von Werkverträgen und der Einsatz von Leiharbeit müssen an die Zustimmung des Betriebsrats und die Einhaltung der im Kernbetrieb gültigen Tarifverträge gebunden werden. Um den Missbrauch von Werkverträgen zu unterbinden, muss die Beweislast künftig bei den Arbeitgeber*innen liegen. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz muss an den Arbeitsplatz statt an die Person der Beschäftigten gebunden werden. Es muss ein Ende haben, dass Arbeitsagenturen und Jobcenter Erwerbslose in solch unwürdige Arbeitsverhältnisse zwingen.“</p>	<p>werden. Zusätzliche Mitbestimmungsrechte sind schon aufgrund der Schaffung neuer Bürokratie abzulehnen. Ein weiterer Eingriff in die Entlohnung von Zeitarbeitnehmern ist nicht erforderlich, da diese in aller Regel durch Tarifverträge abgesichert sind. (SH/BP)</p>
<p>Abschaffung sachgrundloser Befristung (S. 17): „Befristungen stoppen! Sachgrundlose Befristungen müssen im Teilzeit- und Befristungsgesetz ersatzlos gestrichen werden und zulässige Sachgründe eng begrenzt werden. Bei öffentlicher Finanzierung soll die Befristung der Haushaltsmittel oder von Projektgeldern kein zulässiger Grund mehr für die Befristung von Arbeitsverträgen sein. Der dritte Arbeitsvertrag bei demselben Arbeitgeber oder derselben Arbeitgeberin muss zwingend unbefristet sein.“</p>	<p>Ein Verbot der sachgrundlosen Befristung wäre in der jetzigen Situation grob fahrlässig und muss somit zwingend unterbleiben. Vielmehr bedarf es in Phasen großer wirtschaftlicher Unsicherheit (z.B. Corona-Pandemie) endlich der Schaffung eines belastbaren gesetzlichen Sachgrundes für vorübergehenden Bedarf an Arbeitsleistung. Nach Auffassung der Arbeitsgerichte reicht hierzu die bloße Unsicherheit über die künftige wirtschaftliche Entwicklung allein nicht aus. Ferner bedarf es einer rechtssicheren Befristungsmöglichkeit bei Altersrentnern, z.B. durch die Aufnahme eines entsprechenden gesetzlichen Sachgrundes. In einer gesünder alternden Bevölkerung bei gleichzeitigem Fachkräftemangel können Potenziale so besser genutzt werden. (SH/BP)</p>
<p>Regulierung von Plattformbeschäftigung (S. 92): „Über Plattformen Beschäftigten müssen die vollen Arbeits- und Mitbestimmungsrechte sowie Sozialversicherungsschutz zustehen. Das betrifft auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie die Pflicht der Arbeitgeber*innen, die Arbeitsgeräte zu stellen. Der Betriebsbegriff muss angepasst und die Beschäftigteneigenschaft klargestellt werden. Beschäftigte müssen das Recht haben, für mehrere Plattformen gleichzeitig zu arbeiten. Gewerkschaften brauchen ein digitales Zugangsrecht zu</p>	<p>Der Arbeitnehmerstatus bestimmt sich anhand von Weisungsgebundenheit, Fremdbestimmung und persönlicher Abhängigkeit und ist in jedem Einzelfall zu ermitteln. Mit Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses greifen auch etwaige Arbeitnehmer- sowie Mitbestimmungsrechte. Eine pauschale Bestimmung der Beschäftigteneigenschaft bei Plattformarbeit ist aufgrund des Eingriffs in die Vertragsfreiheit strikt abzulehnen. (SH/BP)</p>

<p>Betrieben, insbesondere wenn sie über digitale Plattformen organisiert sind.“</p>	
<p>Familien- / Kinderzeit (S. 29 f.): „Zusätzlicher Elternschutz: Wir wollen einen zusätzlichen Elternschutz von zehn Tagen bezahlter Freistellung für den zweiten Elternteil nach der Geburt des Kindes.“ „Mindestelterngeld, längere Laufzeit: Um Familie und Beruf besser zu vereinbaren, wollen wir den Elterngeldanspruch auf 12 Monate pro Elternteil (bzw. 24 Monate für Alleinerziehende) verlängern. Der Elterngeldanspruch gilt individuell und ist nicht auf den anderen Elternteil übertragbar. Er gilt bis zum siebten Lebensjahr des Kindes.“</p>	<p>Ein weiterer Freistellungsanspruch anlässlich der Geburt ist weder erforderlich noch sinnvoll. Bei dem geplanten Anspruch bleibt zudem offen, wer für die Kosten der Freistellung des Beschäftigten aufkommen soll. Schon jetzt hat der Vater bzw. der/die Partner/-in die Möglichkeit, direkt nach der Geburt des Kindes Elternzeit zu nehmen. Dies wird auch immer häufiger in Anspruch genommen. Die Zeit des Mutterschutzes, die richtigerweise auf die Elternzeit angerechnet wird, hat einen anderen Zweck, nämlich die Gesundheit der Mutter und des neugeborenen Kindes zu schützen. Ein neuer Freistellungsanspruch für das zweite Elternteil würde denselben Zweck verfolgen, den der bereits heute bestehende Anspruch auf Elternzeit verfolgt. Eine pauschale Ausweitung der Elternzeit- und Elterngeldansprüche ist abzulehnen, da dies zu weiteren Fachkräfteengpässen führen würde. (SH/BP)</p>
<p>Kinderkrankentage (S. 30): „Aufgrund der Coronapandemie wurden die Kinderkrankentage befristet bis Ende 2021 für gesetzlich versicherte Elternteile um zehn weitere Tage je Kind und für Alleinerziehende um zusätzlich zwanzig Tage je Kind verlängert. Wir wollen eine dauerhafte Verlängerung der Kinderkrankentage. Das muss auch für Beschäftigte in Mini- und Midijobs, Soloselbstständige und Freiberufler*innen gelten!“</p>	<p>Die derzeitigen Regelungen des Kinderkrankengeldes sind ausreichend. Eine Ausweitung der Ansprüche außerhalb der Pandemie-Situation ist daher abzulehnen. Da es sich bei dem Kinderkrankengeld um eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung handelt, muss diese Leistung auch auf die Versicherten beschränkt bleiben. (SH/BP)</p>
<p>Abschaffung Minijobs (S. 17): „Mini- und Midijobs wollen wir in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse überführen. Ab dem ersten Euro muss für Unternehmen eine volle Pflicht zur Sozialversicherung gelten.“</p>	<p>Trotz einer stark rückläufigen Tendenz sind Minijobs im Einzelhandel weiter von großer Bedeutung, um etwa Stoßzeiten und Auftragsspitzen abzufedern. Dies gilt aktuell mehr denn je. Der HDE fordert daher bereits seit längerem die längst überfällige Anhebung der starren Einkommensgrenze für Minijobs auf 600 € pro Monat. Minijobs sind aufgrund der zunehmenden Arbeitszeitsouveränität der Arbeitnehmer durch neue (befristete) Teilzeitanprüche zudem ein wichtiges Instrument bei der Füllung der dadurch vermehrt auftretenden Besetzungslücken. Auch bei den Arbeitnehmern sind sie beliebt und werden zumeist ausdrücklich angefragt. Insbesondere von Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer Lebensumstände (bspw. Studium, Pflege, Kinderbetreuung) nicht in der Lage sind, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen oder schlicht, um die Rente aufzubessern. Der Vorteil, das Entgelt „brutto für netto“ zu erhalten, ist hier regelmäßig das entscheidende Argument. Eine Umwandlung der Minijobs in</p>

		<p>sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wäre daher der völlig falsche Schritt. Oft ist der Minijob auch lediglich die erste Etappe nach einer längeren Phase der Arbeitslosigkeit („Brückenfunktion“). (SH/BP)</p>
	<p>Unternehmensverbot an Schulen (S. 49 f.): Wir wollen Lobbyismus in Schule und Unterricht unterbinden. Akteure der Wirtschaft drängen seit Jahren aus reinem Eigennutz in die Schulen und bestimmen Lerninhalte zunehmend mit. Darunter leidet die Vielfalt in der Bildung. Kommerzielle Werbung an Schulen muss gesetzlich untersagt werden. Schulen müssen im Gegenzug besser mit Lehrmitteln ausgestattet werden, damit sie nicht auf tendenziöse Angebote von Konzernen und Interessengruppen zurückgreifen müssen.</p>	<p>Die Wirtschaft ist auf kreative und innovative Mitarbeiter angewiesen, demnach ist ihr grundsätzlich an einer guten Bildung gelegen. Schülerinnen und Schüler können durch den Kontakt mit den Unternehmen viel lernen, so können beispielsweise durch praktische Einblicke ökonomische Zusammenhänge besser verstanden werden. Für die Berufsorientierung sind Einblicke in die Arbeitswelt wertvoll und gewollt. Schulen sollen hierfür grundsätzlich Kooperationen mit Unternehmen eingehen, Lehrkräfte Vermitteltes einordnen können. (KW)</p>
	<p>Mindestausbildungsvergütung (S. 50): „Auszubildende brauchen eine Ausbildungsvergütung, die zum Leben unabhängig von den Eltern reicht. Wir fordern eine Mindestausbildungsvergütung, die sich aus 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung aller Branchen des jeweiligen Ausbildungsjahres ergibt. Wir unterstützen die Gewerkschaften und Gewerkschaftsjugendenden bei ihrem Kampf für bessere tarifvertragliche Lösungen.“</p>	<p>Das Berufsbildungsgesetz wurde in dieser Legislatur modernisiert. Dabei wurde eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung eingeführt sowie ein Verfahren für deren zukünftige Anpassung. Weitergehende Regelungen sind nicht notwendig. Zudem wurde die bisherige Rechtsprechung zur Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung kodifiziert. Diese orientiert sich weiterhin an den jeweilig einschlägigen tariflich vereinbarten Ausbildungsvergütungen. Nur so kann die besondere Situation in einzelnen Branchen berücksichtigt werden. Eine generelle Orientierung einer Mindestausbildungsvergütung am Durchschnitt aller tariflichen Ausbildungsvergütungen würde dies missachten. (KW)</p>
	<p>Übernahme- und Ausbildungsgarantie (S. 51): „Wir wollen eine solidarische Umlagefinanzierung, die alle Betriebe in die Pflicht nimmt, damit ausreichend duale und qualitativ hochwertige Ausbildungsplätze geschaffen werden. Am Ende von berufsvorbereitenden Maßnahmen muss ein verbindliches Ausbildungsangebot stehen. Die »Warteschleife« im Übergangssystem wollen wir abschaffen. Wir wollen eine grundlegende Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), in der die Verbesserung der Ausbildungsqualität in den Mittelpunkt gerückt und ein Rechtsanspruch auf eine vollqualifizierende Ausbildung verankert wird.“</p>	<p>Ein garantiertes Ausbildungsplatzangebot lehnen wir ab. Ausbildung ist die ureigene Aufgabe der Unternehmen. Eine generelle Unterstützung von Unternehmen, die ausbilden wollen, braucht es daher nicht – insbesondere nicht durch eine generelle Umlagefinanzierung, die von anderen Unternehmen als Sonderabgabe zu entrichten wäre. Eine Garantie auf einen Ausbildungsplatz unabhängig von der Ausbildungsreife der Bewerber und dem bedarfsgerechten Angebot der Unternehmen ist nicht zielführend. Zum einen besteht dadurch die Gefahr, dass sich das Berufswahlverhalten der Jugendlichen noch stärker auf einige wenige Berufe konzentriert, die in der Praxis in dem Ausmaß nicht nachgefragt sind, und dass die regionale Mobilität zur Aufnahme einer Ausbildung noch weiter abnimmt. Wenn ein Anspruch besteht, sinkt auch die Motivation, sich aktiv um die eigene Zukunft zu bemühen. Zudem entsteht der Eindruck, dass es gegenwärtig einen Mangel an Ausbildungsstellen gibt. Die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt sind auch ohne Garantie nach wie vor sehr gut. Zwar zeigen sich bei allen gemeldeten Ausbildungsstellen und bei allen gemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern pandemiebedingt Rückgänge;</p>

		<p>das Ausbildungsplatzangebot übersteigt aber die Bewerberanzahl. Betrachtet man nur den Einzelhandel wurde das Ausbildungsplatzangebot im Vergleich zum Vorjahresmonat sogar ausgebaut. So verzeichnet die BA im Juli 2021 die zahlenmäßig meisten Ausbildungsstellen für angehende Kaufleute im Einzelhandel sowie für Verkäuferinnen und Verkäufer, insgesamt sind das 12,3 Prozent aller angebotenen Stellen. Handelsunternehmen bieten rund 34.900 Stellen für eine Ausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau im Einzelhandel (+2,7% zum Vorjahresmonat) sowie über 24.700 Ausbildungsstellen zum Verkäufer oder zur Verkäuferin (+ 9,4% zum Vorjahresmonat) an. Für die praxisnahe Alternative zum Studium, die sogenannten Abiturientenprogrammen des Handels, sind mehr als 9.800 Stellen zu besetzen, im BA-Ausbildungsmarktranking nehmen sie damit Platz 10 ein. Insgesamt bietet der Einzelhandel duale Ausbildungen in über 60 Berufen sowie Abiturientenprogramme und duale Studiengänge an. (KW)</p>
	<p>Ausbildungsintegriertes duales Studium (S. 55): „Das duale Studium muss öffentlich-rechtlich akkreditiert werden und zu gleichwertigen Abschlüssen führen. Dual Studierende müssen einen Ausbildungsvertrag mit einer Mindestvergütung bekommen.“</p>	<p>Das duale Studium wird von Studierenden und Unternehmen stark nachgefragt und ist ein Erfolgsmodell. Praxisintegrierte duale Studiengänge dürfen nicht eingeschränkt werden. Diese werden nicht nur von den Unternehmen, sondern auch von dual Studierenden geschätzt. Der Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes darf auf das duale Studium nicht ausgeweitet werden. Die Gestaltungsspielräume der Unternehmen mit ihren Partnerhochschulen dürfen nicht angetastet werden. (KW)</p>